

RVG für Anfänger

Enders

19., überarbeitete Auflage 2019
ISBN 978-3-406-73298-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

I. Der Gegenstandswert

einem 60-jährigen Berechtigten ist der 10fache Jahresbetrag anzunehmen; also: 10 – Jahre – \times 12 – Monate – \times 500,00 EUR = 60.000,00 EUR).

Beispiel: Der Rechtsanwalt entwirft im Auftrage seines Mandanten einen **Dienstvertrag**, der für 21 unbestimmte Zeit abgeschlossen werden soll. Als Bezüge wird eine monatliche Vergütung von 5.000,00 EUR vereinbart.

Gegenstandswert: 180.000,00 EUR

(§23 Abs. 1 S. 3 RVG → §23 Abs. 3 S. 1 RVG → § 99 Abs. 2 GNotKG – maßgebend sind die gesamten Bezüge des zur Dienstleistung Verpflichteten während der gesamten Laufzeit des Vertrags, höchstens jedoch der Wert der auf die ersten 5 Jahres entfallenden Bezüge, also: 5 – Jahre – \times 12 – Monate – \times 5.000,00 EUR = 300.000,00 EUR).

In § 100 GNotKG ist der Wert des Ehevertrags geregelt. Betrifft der vom Rechtsanwalt ausgearbeitete Ehevertrag die güterrechtlichen Verhältnisse und beschränkt sich nicht auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem zusammengerechneten Wert des gegenwärtigen Vermögens beider Ehegatten. Bei der Ermittlung des Vermögens werden Verbindlichkeiten bis zur Hälfte des zusammengerechneten Werts des gegenwärtigen Vermögens beider Ehegatten abgezogen (§ 100 Abs. 1 S. 3 GNotKG). Also bleibt als Gegenstandswert mindestens die Hälfte des zusammengerechneten Vermögens beider Ehegatten. Verbindlichkeiten eines Ehegatten werden nur von seinem Vermögen abgezogen (§ 100 Abs. 1 S. 4 GNotKG). Betrifft der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten, bestimmt sich der Wert nach dessen Vermögen. Verbindlichkeiten bis zur Hälfte dieses Vermögens werden abgezogen (§ 100 Abs. 1 S. 3 GNotKG). Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Vermögenswerte oder bestimmte güterrechtliche Ansprüche, so ist deren Wert maßgebend. Höchstens ist der Wert anzunehmen, der sich nach § 100 Abs. 1 GNotKG ergibt. Dies gilt entsprechend auch bei **Lebenspartnerschaftsverträgen**. § 100 GNotKG kommt allerdings nicht zur Anwendung, wenn der Rechtsanwalt eine **Scheidungsfolgenvereinbarung** entwirft. Denn auch für den Notar bestimmt sich der Geschäftswert nicht nach § 100 GNotKG, wenn er eine Scheidungsfolgenvereinbarung beurkundet.⁶ Der Geschäftswert bestimmt sich für den Notar dann nach § 97 Abs. 1 GNotKG. Auf § 97 GNotKG wird aber in § 23 Abs. 3 S. 1 RVG nicht verwiesen, so dass diese Vorschrift auch nicht analog für die Bestimmung des Anwaltsgebührenwertes herangezogen werden kann. Ist der Rechtsanwalt im Hinblick auf eine Scheidungsfolgenvereinbarung tätig, bestimmt sich der Anwaltsgebührenwert nach den Wertvorschriften, die auch zur Anwendung kämen, wenn die Regelung in der Scheidungsfolgenvereinbarung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens wäre (→ Kap. H Rn. 28 ff.)

Beispiel: Der Rechtsanwalt entwirft einen **Kaufvertrag** über eine Maschine. Der Kaufpreis soll 23 nach den Angaben seines Mandanten 100.000,00 EUR betragen. Der Preis der Maschine, der auf dem freien Markt für sie zu erzielen wäre, beträgt 125.000,00 EUR.

Gegenstandswert: 125.000,00 EUR

(§23 Abs. 1 S. 3 RVG → §23 Abs. 3 RVG – § 46, 47 GNotKG – beim Entwurf eines Kaufvertrags ist grundsätzlich der Kaufpreis maßgebend – § 47 GNotKG; ist der Verkehrswert der Sache höher als der Kaufpreis, so ist der Verkehrswert der verkauften Sache maßgebend – § 47 S. 3 GNotKG). Der Verkehrswert einer Sache bestimmt sich nach dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 46 Abs. 1 GNotKG).

Beispiel: Der Rechtsanwalt prüft, ändert und ergänzt im Auftrage seines Mandanten einen ab-zuschließenden **Pachtvertrag** über ein Ladenlokal. Es wird eine monatliche Pacht von 3.000,00 EUR vereinbart. Der Pachtvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Gegenstandswert: 180.000,00 EUR

(§23 Abs. 1 S. 3 RVG → §23 Abs. 3 S. 1 RVG → § 99 Abs. 1 GNotKG – maßgebend ist der Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der gesamten Vertragszeit, höchstens die 20-jährige

⁶ Korintenberg § 100 Rn. 49

D. Außergerichtliche Tätigkeit

Pacht; bei Miet- und Pachtverträgen von unbestimmter Vertragsdauer ist der auf die ersten fünf Jahre entfallende Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters maßgebend, also 5 – Jahre – x 12 – Monate – x 3.000,00 EUR = 180.000,00 EUR. Ist die Auflösung eines Miet- oder Pachtvertrags von unbestimmter Dauer erst zu einem späteren Zeitpunkt als 5 Jahre möglich, ist von diesem längeren Zeitraum für die Berechnung des Gegenstandswertes auszugehen).

Ist der Rechtsanwalt von seinem Mandanten mit dem Entwurf eines Testaments beauftragt, bedarf es für die Anwaltsvergütung keines Gegenstandswerts. Denn der BGH⁷ hat klargestellt, dass der Entwurf eines Testaments beim Rechtsanwalt keine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entstehen lässt. Der Entwurf eines Testaments sei, so der BGH (aaO) weder „Betreiben eines Geschäfts“ noch „Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags“ iSd Vorb. 2.3 Abs. 3 VV RVG. Der Entwurf eines Testaments sei „gebührenrechtlich“ als Beratung einzuordnen. Die Gebühr für eine Beratung ist aber keine Wertgebühr, so dass es der Ermittlung eines Gegenstandswerts nicht bedarf. Hat der Rechtsanwalt keine Gebühr für die Beratung mit dem Mandanten vereinbart, wird er – wenn der Mandant Verbraucher ist – höchstens eine Gebühr von 250 EUR berechnen können (→ Kap. D Rn. 61 ff.). Dasselbe gilt nach BGH⁸ auch, wenn der Rechtsanwalt mit dem Entwurf einer Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung vom Mandanten beauftragt ist.

Praxistipp:

Sollte eine Gebühr von 250 EUR für die Erstellung eines Testaments nicht angemessen sein, sollte der Rechtsanwalt mit dem Mandanten eine Gebührenvereinbarung über eine höhere – angemessene – Gebühr schließen!

25 Ist der Rechtsanwalt beauftragt, einen Vertragsentwurf zu prüfen, kann diese Tätigkeit ebenfalls nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein mit der Folge, dass der Gegenstandswert auch in diesen Fällen nach § 23 Abs. 3 RVG zu bestimmen ist.⁹

26 **Beispiel:** Der Rechtsanwalt ist beauftragt, den Entwurf eines Mietvertrags zu prüfen. Die Laufzeit des Mietvertrags soll 10 Jahre betragen. Die monatliche Miete ist im Vertragsentwurf mit 2.000,00 EUR zzgl. einer Vorauszahlung auf später abzurechnenden Nebenkosten iHv 500,00 EUR ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung kommt der Rechtsanwalt zu dem Ergebnis, dass keine Änderungen notwendig sind. Schließlich schließt der Mandant den Mietvertrag mit dem Vermieter ab.

Gegenstandswert: 300.000,00 EUR

(§ 23 Abs. 1 S. 3 RVG → § 23 Abs. 3 S. 1 RVG → § 99 Abs. 1 GNotKG – maßgebend ist der Wert aller Leistungen des Mieters während der gesamten Vertragszeit, also 10-Jahre x 12-Monate x 2.500,00 EUR = 300.000,00 EUR).

Es entsteht eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (→ Kap. D Rn. 28 und 118).

Eine 1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG würde 3.240,90 EUR betragen.

Es dürfte dem Mandanten schwer zu vermitteln sein, wenn der Rechtsanwalt für die Prüfung eines Entwurfs eines Mietvertrags eine Gebühr von 3.240,90 EUR zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer verlangt.

Praxistipp:

27 Führt die gesetzliche Vergütungsregelung des RVG zu einer sehr hohen Gebühr, die dem Mandanten im Hinblick auf Art und Umfang der anwaltslichen Tätigkeit nicht zu vermitteln ist, kann der Rechtsanwalt mit dem Mandanten eine geringere Vergütung vereinbaren. Dies ist nach § 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO iVm § 4 Abs. 1 RVG aber nur im außergerichtlichen Bereich möglich. Die Vergütung muss dann aber in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.

⁷ BGH BeckRS 2018, 4248.

⁸ BGH BeckRS 2018, 4248.

⁹ BGH JurBüro 2015, 358.

I. Der Gegenstandswert

Auch für die Prüfung eines noch nicht abgeschlossenen Vertrags entsteht nach 28 BGH¹⁰ eine Geschäftsgebühr. Dies auch dann, wenn der Vertragsentwurf von einem Dritten gefertigt worden ist und der Rechtsanwalt an diesem Vertragsentwurf keine Änderungen vornimmt.

Anders wird dies zu beurteilen sein, wenn dem Rechtsanwalt ein Vertrag vorgelegt 29 wird, der bereits zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurde. Dann wird der Auftrag des Rechtsanwalts aber idR darauf ausgerichtet sein, bestimmte Rechtsfolgen zu prüfen oder zB zu prüfen, ob der Vertrag vorzeitig gekündigt werden kann. Soll der Rechtsanwalt nur prüfen, ob ein bestehender Vertrag gekündigt werden kann, ist mE diese Prüfung als „Beratung“ zu qualifizieren. Lautet dagegen der Auftrag, zu prüfen, ob ein bestehender Vertrag gekündigt werden kann und die Kündigung auch auszusprechen, so ist dies ein Auftrag für eine Tätigkeit nach außen hin, die wiederum die Geschäftsgebühr auslöst (→ Kap. D Rn. 119). In diesem Fall kann aber die „Kündigung“ Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein, so dass sich der Gegenstandswert nicht nach § 99 Abs. 1 GNotKG bestimmt, sondern nach § 41 Abs. 1 GKG.¹¹

Beispiel: Der Mandant legt dem Rechtsanwalt einen bereits abgeschlossenen Mietvertrag vor. 30 Der Mietvertrag ist auf 10 Jahre befristet und läuft noch 8 Jahre. Die monatliche Miete beträgt 1.000,00 EUR zzgl. einer monatlichen Vorauszahlung auf später abzurechnenden Nebenkosten von 250,00 EUR. Der Rechtsanwalt wird beauftragt, zu prüfen, ob eine vorzeitige Kündigung des Mietverhältnisses möglich ist und die Kündigung auch auszusprechen.

Gegenstandswert: 12.000,00 EUR
(§23 Abs. 1 S. 3 RVG → §41 Abs. 1 GKG – maßgebend ist die Miete für 1 Jahr – ohne Nebenkosten, da es sich hier um Vorauszahlungen auf später abzurechnende Nebenkosten handelt – §41 Abs. 1 S. 2 GKG).¹²

Es entsteht eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (→ Kap. D Rn. 29 und 119).

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 99 GNotKG, wenn der Rechtsanwalt 31 beauftragt ist, einen Aufhebungsvertrag betreffend ein bestehendes Mietverhältnis auszuhandeln.¹³ Dies gilt nicht, wenn bereits eine Kündigung des Mietverhältnisses ausgesprochen wurde und dann eine einvernehmliche Aufhebung verhandelt wird.

Beispiel: Der Mandant hat einen Mietvertrag abgeschlossen, dessen Laufzeit 10 Jahre beträgt. 32 Die monatliche Miete beläuft sich auf 1.000,00 EUR zzgl. einer monatlichen Vorauszahlung auf später abzurechnenden Nebenkosten von 250,00 EUR. Der Vertrag besteht schon 3 Jahre. Nach den Vertragsbedingungen ist eine vorzeitige Beendigung des Mietvertrags durch Kündigung ausgeschlossen. Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt, mit dem Vermieter zu verhandeln, unter welchen Bedingungen dieser bereit wäre, ihn vorzeitig aus dem Mietvertrag zu entlassen. Der Rechtsanwalt führt entsprechende Verhandlungen mit dem Vermieter.

Gegenstandswert: 105.000,00 EUR
(§23 Abs. 1 S. 3 RVG → §23 Abs. 3 S. 1 RVG → §99 Abs. 1 GNotKG – maßgebend ist der Wert aller Leistungen des Mieters während der restlichen Vertragslaufzeit, also 7 Jahre x 12-Monate x 1.250,00 EUR = 105.000,00 EUR).

Es entsteht eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (→ Kap. D Rn. 31 und 111).

Wäre hier bereits eine Kündigung des Mietvertrags ausgesprochen worden, und würde der Rechtsanwalt dann über die vorzeitige Beendigung verhandeln, so würde der Gegenstandswert nach §41 Abs. 1 GKG auf den Jahresbetrag der Miete – ohne Nebenkosten – (§41 Abs. 1 S. 2 GKG) zu bestimmen sein und wäre nur mit 12.000,00 EUR anzunehmen. Denn die Kündigung könnte auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein (zB Feststellungsklage des Vermieters, dass durch die Kündigung vom ... das Mietverhältnis nicht aufgelöst wird).

Ist für die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit kein Gerichtsgebührenwert analog anzuwenden und lässt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auch nicht in eine der

¹⁰ BGH JurBüro 2015, 358.

¹¹ OLG München BeckRS 2016, 18550.

¹² OLG München BeckRS 2016, 18550.

¹³ Enders JurBüro 2016, 172.

in § 23 Abs. 3 S. 1 RVG genannten Vorschriften des GNotKG einordnen, so bestimmt sich der Wert der außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG. Hiernach hat der Rechtsanwalt den Gegenstandswert „nach billigem Ermessen zu bestimmen“, dh zu schätzen. § 23 Abs. 3 S. 2 RVG unterscheidet zwei Fälle:

34 1. Alternative (1. Alt.)

Es ergeben sich genügend tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung (zB Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit sind irgendwelche beweglichen Sachen). Dann dienen diese Anhaltspunkte (zB Verkehrswert dieser beweglichen Sachen) als Grundlage für das anwaltliche Ermessen und der Wert ist danach zu bestimmen. Im Falle der 1. Alt. des § 23 Abs. 3 S. 2 RVG gilt auch nicht die Streitwertobergrenze von 500.000 EUR.¹⁴

35 2. Alternative (2. Alt.)

Fehlen genügende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen ist ein Gegenstandswert von 5.000 EUR¹⁵ anzunehmen. Nach Lage des Falles kann der Wert auch unter 5.000 EUR anzunehmen sein, ggf. auch darüber, jedoch nicht über 500.000 EUR.

Der Wert von 5.000 EUR und die Wertgrenze von 500.000 EUR gelten auch für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten.

Zusammenfassung

36 ► Der Gegenstandswert für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts bestimmt sich

- nach § 23 Abs. 1 S. 3 RVG = den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften, wenn die außergerichtliche Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte, also über § 23 Abs. 1 S. 1 RVG zB nach den §§ 39–69 GKG, nach den §§ 33–56 FamGKG, nach den §§ 3–9 ZPO oder nach den Vorschriften des GNotKG, wenn ein gerichtliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im „Hintergrund“ steht;
- nach § 23 Abs. 3 S. 1 RVG = wenn die außergerichtliche Tätigkeit nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte; § 23 Abs. 3 S. 1 RVG verweist wiederum auf einige Wertvorschriften des GNotKG und erklärt diese für analog anwendbar; die Wertvorschriften kommen vor allem bei Rechtsbegründung = Vertragsentwurf oder Beratung bei Vertragsabschluss/Vertragsverhandlungen zur Anwendung;
- nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG = wenn keine der vorgenannten Vorschriften „passt“; der Wert wird dann durch den Anwalt nach billigem Ermessen geschätzt; sind keine Anhaltspunkte für eine Schätzung vorhanden, so sind 5.000 EUR anzunehmen, nach Lage des Falles höher oder niedriger, jedoch nicht über 500.000 EUR.

2. Besonderheiten beim Gegenstandswert für die zu erstattenden Gebühren in Verkehrsunfallsachen

37 Abweichend von dem Gegenstandswert, nach dem sich die Anwaltsgebühren berechnen, kann der Gegenstandswert sein, nach dem in einer **Verkehrsunfallsache** der Haftpflichtversicherer des Schädigers dem Geschädigten die ihm entstandenen **Anwaltsgebühren erstattet**. Nach der Rechtsprechung des BGH¹⁶ sind den vom Schädiger zu ersetzenenden Anwaltsgebühren als Gegenstandswert die begründeten Schadensbeträge zugrunde zu legen. „Als begründet sind die Schadensbeträge anzusehen, die

¹⁴ Gerold/Schmidt § 23 Rn. 38 ff.

¹⁵ Bis zum Inkrafttreten der Änderungen durch das 2. KostRMOG (BGBl. 2013, 2586 f.) am 1. 8. 2013: 4.000 EUR.

¹⁶ BGH NJW 1970, 1122.

I. Der Gegenstandswert

der Schadensersatzpflichtige in einem Vergleich oder außerhalb eines solchen als berechtigt anerkannt hat und mit deren Zahlung sich der Geschädigte begnügt.¹⁷

Beispiel: Der Rechtsanwalt macht auftragsgemäß für seinen Mandanten Schadensersatzansprüche iHv 10.000,00 EUR aus einem Verkehrsunfallgeschehen geltend. Der gegnerische Haftpflichtversicherer reguliert 8.000,00 EUR.

Entstanden sind die Anwaltsgebühren nach einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR.

Der gegnerische Haftpflichtversicherer wird die Gebühren nach einem Gegenstandswert von 8.000,00 EUR erstatten.¹⁸

Praxistipp:

Die Differenzen zwischen den entstandenen Gebühren und den erstatteten Gebühren wird der Rechtsanwalt mit dem Mandanten bzw. dem hinter dem Mandanten stehenden Rechtschutzversicherer abrechnen können.¹⁹

39

Hat das Fahrzeug des Geschädigten einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten, war es umstritten, ob der Restwert bei dem Gegenstandswert, nachdem der Haftpflichtversicherer des Schädigers dem Geschädigten die ihm entstandenen Anwaltsgebühren zu erstatten hatte, abzusetzen ist oder nicht.²⁰ Viele Gerichte hatten die Auffassung vertreten, dass dies nicht der Fall sei und der Restwert bei dem Gegenstandswert für die Gebühren, die der Haftpflichtversicherer des Schädigers zu erstatten habe, mit zu berücksichtigen sei. Der BGH²¹ ist der Auffassung, dass der Restwert beim Gegenstandswert, nach dem sich die von dem Haftpflichtversicherer des Schädigers dem Geschädigten zu erstattenden Anwaltskosten bestimmen, nicht zu berücksichtigen ist.

Beispiel: Der Sachverständige hat den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs auf 8.000,00 EUR festgesetzt. Den Restwert hat er mit 2.000,00 EUR ermittelt. Der Rechtsanwalt des Geschädigten macht einen Fahrzeugschaden iHv 6.000,00 EUR und Nebenschäden iHv 1.500,00 EUR, insgesamt also 7.500,00 EUR geltend. Diesen Betrag reguliert der Haftpflichtversicherer des Schädigers auch. Folgt man dem BGH (aaO) fließt der Restwert von 2.000,00 EUR nicht mit in den Gegenstandswert, der den zu erstattenden Anwaltskosten zugrunde zu legen ist, ein. Der Haftpflichtversicherer des Schädigers hat dem Geschädigten nur die Anwaltskosten, berechnet nach einem Gegenstandswert von 7.500,00 EUR zu erstatten.

In einer weiteren Entscheidung zu dieser Problematik kommt der BGH²² zu dem Ergebnis, dass der Gegenstandswert, welcher der Bemessung der vom Schädiger zu erstattenden Rechtsanwaltkosten zugrunde zu legen ist, sich unter Abzug des Restwerts des Unfallfahrzeugs, wie er letztlich festgestellt oder unstreitig geworden ist, bestimmt.

Beispiel: Der Sachverständige hat den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs auf 8.000,00 EUR festgesetzt. Den Restwert hat er mit 2.000,00 EUR in seinem Gutachten ausgewiesen. Der Geschädigte hat dem gegnerischen Haftpflichtversicherer eine Frist von 4 Wochen gesetzt, innerhalb welcher sich dieser zu dem im Sachverständigungsgutachten angesetzten Restwert äußern sollte. Nach Ablauf dieser Frist veräußert der Geschädigte den verunfallten PKW für 2.000,00 EUR. Der Haftpflichtversicherer macht erst danach ein Angebot, wonach das Autohaus XY 3.500,00 EUR für den verunfallten PKW zahlen würde.

¹⁷ Zitiert nach dem Leitsatz der BGH-Entscheidung in NJW 1970, 1122.

¹⁸ Ausführlich: Enders JurBüro 2005, 505 und JurBüro 2017, 281 ff.

¹⁹ LG Aachen AnwBl 2015, 720; LG Koblenz zfs 1982, 205; AG Ahlen Urt. v. 7. 5. 2013 – 30 C 103/12; AG Bad Neuenahr-Ahrweiler AGS 2016, 155; AG Berlin-Mitte AGS 2016, 16; AG Freiburg AnwBl 1971, 361; AG Norderstedt AGS 2015, 525; AG Waldbröhl Urt. v. 4. 5. 2016 – 15 C 42/16; AG Wesel RVGprof. 2011, 154. Anderer Ansicht: AG Koblenz SVR 20914, 476; AG Dinslaken Urt. v. 16. 6. 2014 – 32 C 117/14; AG Bad Hersfeld AGS 2015, 363; AG Hildesheim AGS 2006, 396.

²⁰ BGH Urt. v. 18. 7. 2017 – VI ZR 465/16.

²¹ BGH NJW 2018, 2417.

D. Außergerichtliche Tätigkeit

Der Gegenstandswert, nach welchem der Haftpflichtversicherer des Schädigers die dem Geschädigten entstandenen Anwaltskosten zu erstatten hat, ermittelt sich wie folgt:

Wiederbeschaffungswert	8.000,00 EUR
abzüglich Restwert	2.000,00 EUR (tatsächlich erzielt)
zzgl. sonstiger Schäden	1.500,00 EUR
Gegenstandswert	7.500,00 EUR.

- 44 **Beispiel:** Sachverhalt wie vorangegangenes Beispiel → Kap. D Rn. 43

Der gegnerische Haftpflichtversicherer hat sofort nach Vorliegen des Gutachtens dem Geschädigten mitgeteilt, dass das Autohaus XY für den verunfallten PKW einen Kaufpreis iHv 3.500,00 EUR bietet. Der Geschädigte verkauft den verunfallten PKW für 3.500,00 EUR an das Autohaus XY. Der Gegenstandswert, nach welchem der Haftpflichtversicherer des Schädigers die dem Geschädigten entstandenen Anwaltskosten zu erstatten hat, ermittelt sich jetzt wie folgt:

Wiederbeschaffungswert	8.000,00 EUR
abzüglich Restwert	3.500,00 EUR (tatsächlich erzielt nach rechtzeitigem Angebot des gegnerischen Haftpflichtversicherers)
zzgl. sonstiger Schäden	1.500,00 EUR
Gegenstandswert	6.000,00 EUR.

- 45 In den vorangegangenen Beispielen (→ Kap. D Rn. 43 und 44) wird der Gegenstandswert ausgewiesen, nach welchem die gegnerische Haftpflichtversicherung die dem Geschädigten entstandenen Anwaltskosten erstattet. Sind die Anwaltsgebühren nach einem höheren Gegenstandswert entstanden, so hat der Mandant – bzw. der hinter dem Mandanten stehende Rechtsschutzversicherer – die Differenzen zu tragen (→ Kap. D Rn. 48).

- 46 In einem weiteren vom BGH zu dieser Problematik entschiedenen Fall²² hatte der Geschädigte vorgebracht, dass er den von ihm eingeschalteten Rechtsanwalt auch mit der Restwertverwertung beauftragt habe. Deshalb sei der Restwert beim Gegenstandswert auch für die zu erstattenden Kosten nicht in Abzug zu bringen. Der BGH²³ ist dem nicht gefolgt. Der BGH²⁴ führt zwar in den Entscheidungsgründen aus, dass es eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit sein könne, wenn der Rechtsanwalt sich auftragsgemäß auch mit der Restwertverwertung beschäftige. Dies habe dann zur Folge, dass nach dem Gegenstandswert des Restwertes eine gesonderte Geschäftsgebühr entstehe. Diese sei aber nur von der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu erstatten, wenn es notwendig sei, dass der Mandant einen Rechtsanwalt mit der Restwertverwertung beauftragt habe. Eine Notwendigkeit wäre zB gegeben, wenn der Mandant durch schwere unfallbedingte Krankheitsfolgen daran gehindert sei, sich selbst um die Restwertverwertung zu kümmern oder aber bei der Restwertverwertung konkrete rechtliche Schwierigkeiten auftreten würden.

- 47 Ein Problem hinsichtlich der Bestimmung des Gegenstandswerts, der den von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer zu ersetzen den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zugrunde zu legen ist, ergibt sich auch dann, wenn der Rechtsanwalt auftragsgemäß die vom Sachverständigen zunächst geschätzten Reparaturkosten geltend macht, der Haftpflichtversicherer des Schädigers den Geschädigten aber auf eine ohne weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweist und auch nur die geringeren Reparaturkosten ersetzt. Auch für diese Fälle hat der BGH in zwei Entscheidungen²⁵ klargestellt, dass als Gegenstandswert für die vorderichtlichen – vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstattenden – Rechtsanwaltskosten nur der letztlich vom Haftpflichtversicherer des Schädigers gezahlte Betrag anzunehmen ist.

- 48 **Beispiel:** Der Sachverständige schätzt die Reparaturkosten des verunfallten PKW's in seinem Gutachten auf 24.000,00 EUR. Diese geschätzten Reparaturkosten zzgl. weiterer Schadensposten

²² BGH NJW 2018, 938.

²³ BGH NJW 2018, 938.

²⁴ BGH NJW 2018, 938.

²⁵ BGH NJR 2018, 935, BGH NJW 2018, 937.

II. Beratung

iHv 3.000,00 EUR macht der Rechtsanwalt auftragsgemäß für den Geschädigten bei dem Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend.

Zeitnah weist der gegnerische Haftpflichtversicherer darauf hin, dass das Autohaus M die Reparatur für 20.000,00 EUR durchführen würde. Das Angebot ist für den Mandanten akzeptabel. Er lässt das Fahrzeug durch das Autohaus M reparieren. Der Haftpflichtversicherer des Schädigers zahlt die Reparaturkosten iHv 20.000,00 EUR und die sonstigen Schadenspositionen iHv 3.000,00 EUR, insgesamt also 23.000,00 EUR.

Bei dem Rechtsanwalt, der den Anspruchsteller vertreten hat, ist folgende Anwaltsvergütung entstanden und folgende Beträge werden von dem Haftpflichtversicherer des Schädigers erstattet:

Entstandene Vergütung:

Gegenstandswert: 27.000,00 EUR	
1) 1,3 Geschäftsgebühr §§2, 13, 14 RVG iVm Nr. 2300 VV RVG	1.121,90 EUR
2) Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
3) 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	216,96 EUR
	<u>1.358,86 EUR.</u>

Vom Haftpflichtversicherer des Schädigers wird folgende Vergütung erstattet:

Gegenstandswert: 23.000,00 EUR	
1) 1,3 Geschäftsgebühr §§2, 13, 14 RVG iVm Nr. 2300 VV RVG	1.024,40 EUR
2) Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
3) 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	198,43 EUR
	<u>1.242,83 EUR.</u>

Differenz:

Entstandene Vergütung	1.358,86 EUR
abzüglich erstattete Vergütung	<u>1.242,83 EUR</u>
Differenz	116,03 EUR.

Die Differenz wird der Rechtsanwalt von seinem Mandanten oder dem hinter dem Mandanten stehenden Rechtsschutzversicherer verlangen können.



II. Beratung

1. Beratung – Rechtslage ab 1. 7. 2006

Die Vergütung für eine Beratung wurde durch Artikel 5 des KostRMoG²⁶ ab dem 49 1. 7. 2006 neu geregelt. Nach § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt, der eine Beratung vornimmt, auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Im RVG ist für den Bereich der Beratung kein Gebührensatz- oder Betragsrahmen mehr vorgesehen. Nach der Begründung des Gesetzes²⁷ soll dadurch für den Auftraggeber transparenter werden, was er dem Anwalt für dessen Tätigkeit (Beratung) schuldet. Der Mandant soll abschätzen können, welcher Vergütungsanspruch auf ihn zukommt. Er soll davor geschützt werden, dass er in einer Angelegenheit mit hohem Streitwert sich plötzlich einer Vergütungsforderung des Rechtsanwalts gegenüber sieht, mit deren Höhe er nicht gerechnet hat.

Für den Bereich der außergerichtlichen Vertretung bleibt es bei einer gesetzlichen 50 Vergütung nach dem RVG, nämlich einer Geschäftsgebühr nach den Nr. 2300 bis 2303 VV RVG (→ Kap. D Rn. 111).

1.1 Vergütungsvereinbarung für Beratung

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 RVG soll der Rechtsanwalt für einen mündlichen oder schriftlichen Rat auf eine Gebührenvereinbarung mit seinem Auftraggeber/Mandanten hinwirken.

²⁶ BGBl. 2004 I, 718 (847). Wegen der Rechtslage bis 30. 6. 2006 siehe Enders RVG für Anfänger, 13. Auflage, Rn. 431 bis 471.

²⁷ Begründung zum KostRMoG in BT-Drucksache 15/1971, S. 238, rechte Spalte.

Auszug aus dem RVG

52

**§ 34
Beratung, Gutachten und Mediation**

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 EUR; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 EUR.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

53 In § 3a Abs. 1 S. 4 RVG wird klargestellt, dass für eine Gebührenvereinbarung für eine Beratung die Textform nicht vorgeschrieben ist. Dennoch ist zu empfehlen, auch die Gebührenvereinbarung für eine Beratung mit dem Mandanten schriftlich oder zumindest in Textform abzuschließen. Dies insbesondere deshalb, damit im Fall eines späteren Streites um die Vergütung der Rechtsanwalt die Vereinbarung mit seinem Mandanten beweisen kann.²⁸

Der Rechtsanwalt wird also vor Einstieg in die gewünschte Beratung mit dem Mandanten die Vergütung (Gebühren und evtl. Auslagen) besprechen und eine Vereinbarung schließen müssen.

54 **Beispiel:** Der Mandant erscheint in der Kanzlei und wünscht eine Beratung. Der Rechtsanwalt vereinbart mit dem Mandanten mündlich eine Gebühr von 150,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Nach Beendigung der Beratung rechnet der Rechtsanwalt die Pauschal-Vergütung von 150,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer ab. Der Mandant zahlt den Gesamtbetrag. Der Mandant wird den freiwillig und vorbehaltlos gezahlten Betrag später nicht zurückfordern können mit der Begründung, dass die Vergütungsvereinbarung nicht der Textform entsprochen hat. Denn nach § 3a Abs. 1 S. 4 RVG gelten die in § 3a Abs. 1 und 2 RVG für eine Vergütungsvereinbarung vorgeschriebenen Formalien (Textform etc.) nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG. In § 34 RVG ist u.a. die Gebührenvereinbarung für eine Beratung geregelt. Also ist eine Gebührenvereinbarung für eine Beratung nicht fehlerhaft iSv § 4b RVG, wenn sie nur mündlich geschlossen worden ist.²⁹

Zahlt der Mandant allerdings nicht, und kann der Rechtsanwalt eine von ihm behauptete Vergütungsvereinbarung nicht beweisen, wird der Rechtsanwalt nur eine angemessene Vergütung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts durchsetzen können (§34 Abs. 1 S.2 RVG → Kap. D Rn.61).

55 Der Gesetzgeber überlässt es dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten, welche Art von Vergütung vereinbart wird (→ Kap. B Rn. 104 ff.). Der Rechtsanwalt kann also mit seinem Mandanten sowohl eine pauschale Vergütung als auch eine Zeitvergütung oder einen festen Gebührensatz nach einem (ggf. auch zu vereinbarenden) Gegenstandswert nach der Tabelle zu § 13 RVG vereinbaren. Auch jede sonst denkbare Form ist möglich. Die Vergütung muss nach der Vergütungsvereinbarung nur hinreichend bestimmbar sein. Bei Vereinbarung einer Pauschale für die Beratung sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass klar umrissen ist, was durch die Pauschale alles abgegolten wird. Es empfiehlt sich, die Pauschale an ein zeitliches Limit zu koppeln.³⁰

²⁸ Muster für Vergütungsvereinbarungen für eine Beratung finden sich zB bei Enders JurBüro 2006, 225 ff. und 281 ff.

²⁹ Zur fehlerhaften Vergütungsvereinbarung und der Möglichkeit der Rückforderung durch den Mandanten siehe Kapitel B. Rn. 73 und 94.

³⁰ Enders JurBüro 2006, 281 ff.